

Galerievertrag für die Durchführung einer zeitlich begrenzten Ausstellung

Vertrag Zwischen:

T-Paint-Studio

(im Vertrag „Galerie“ genannt)

Anschrift:

Wilhelmstr.7

65582 Diez

Name der vertretungsberechtigten Person:

Tatjana Kühnal

und:

..... (im Vertrag „Künstler“ genannt)

Anschrift:

.....

.....

§1

1. Die Galerie verpflichtet sich, in der Zeit vom _____ bis _____ in ihren Galerieräumen(Schaufenster) eine Ausstellung der Werke des Künstlers durchzuführen. Beide Seiten sind sich darüber einig, dass die Ausstellung aus den aus der Anlage ersichtlichen Werken des Künstlers mit den nach Maßgabe von § 5 festgelegten Verkaufspreisen zusammengestellt werden soll.
2. Ist eine genaue Bezeichnung der auszustellenden Werke zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht möglich, so sind die ungefähre Anzahl der auszustellenden Werke und deren Preisrahmen aus der in der Anlage befindlichen Aufstellung ersichtlich. Beide Seiten verpflichten sich, die Aufstellung nach Abs. 2 vor Eröffnung der Ausstellung einvernehmlich zu vervollständigen. Der Künstler verpflichtet sich, die auszustellenden Werke spätestens bis _____ in einwandfreiem Zustand der Galerie zu übergeben, und versichert, alleiniger Inhaber sämtlicher Rechte an den auszustellenden Werken zu sein.

§2

1. Die Galerie verpflichtet sich, bis zum _____, spätestens bis zum 30. Tag nach Beendigung der Ausstellung, dem Künstler die nicht verkauften Werke zurückzugeben, falls nicht eine längere Kommissionsvereinbarung nach Maßgabe von § 8 Abs. 1 dieses Vertrages getroffen wird.
2. Die Galerie verpflichtet sich, spätestens bis zum 30. Tag nach Beendigung der Ausstellung dem Künstler ein Verzeichnis der veräußerten Werke zu übergeben und dem Künstler den ihm nach Maßgabe von § 5 Abs. 3,4 zustehenden Anteil des Verkaufserlöses zu zahlen.
3. Vereinbart die Galerie mit dem Käufer Zahlungsfristen oder Ratenzahlungen über ein Ziel von 30 Tagen hinaus, bedarf eine derartige Vereinbarung der Zustimmung des Künstlers.
4. Die Galerie verpflichtet sich, Name und Anschrift des Käufers eines Werkes dem Künstler mitzuteilen, soweit der Käufer keine Einwände hat, oder es abwehrt.

§3

1. Den Hintransport der auszustellenden Werke und seine Kosten übernimmt der Künstler. Den Rücktransport der nicht verkauften Werke übernimmt ebenfalls der Künstler. Solange nichts anderes unter §8 vereinbart wurde.
2. Vom Empfang bis zum Zeitpunkt der Rückgabe an den Künstler, bzw. an eine von diesem bestimmte Stelle, haftet die Galerie dem Künstler gegenüber – außer in Fällen höherer Gewalt – für abhanden gekommene oder beschädigte Werke; andere Veränderungen oder Verschlechterungen an den Werken, die trotz vertragsmäßigen Gebrauchs entstehen, hat die Galerie nicht zu vertreten.

§4

1. Die Gestaltung der Ausstellung erfolgt durch die Galerie im Einvernehmen mit dem Künstler. Die endgültige Entscheidung obliegt der Galerie.
 - Verkaufsverhandlungen werden ausschließlich von der Galerie zu den im §5 genannten Konditionen geführt.*
 - Verkaufsverhandlungen werden ausschließlich von dem Künstler geführt.(Galerie vermittelt nötige Daten weiter)*

*unzutreffendes bitte streichen

2. Während der Dauer der Ausstellung ist der Künstler berechtigt, sich zu den Öffnungszeiten in den Ausstellungsräumen aufzuhalten.

§5

1. Die Verkaufspreise (wenn zutreffend inkl. MwSt.) werden auf der Liste der auszustellenden Werke verzeichnet.
2. Der Künstler gewährleistet die festgelegten Preise und verpflichtet sich, die ausgestellten Werke innerhalb der in § 2 Abs. 1 festgelegten Frist nicht unter Preis zu verkaufen. Rabatte können nur in Absprache zwischen Künstler und Galerie gewährt werden.
3. Bei dem Verkauf eines Werkes steht der Galerie eine Provision in Höhe von 30% des gemäß Abs. 2 verzeichneten Preises zu, die bei der Anrechnung nach § 2 Abs. 2 in Abzug zu bringen ist.
4. Bei dem Ankauf eines Werkes durch die Galerie erhält diese einen Nachlass von 20% des gemäß Abs. 2 verzeichneten Preises.
5. Für die Nutzung des Schaufenster ist eine Gebühr pro Monat zu gewährleisten. Die Gebühr für einen Monat ist einmalig für jeden Künstler kostenfrei. Für weitere Monate gelten folgende Möglichkeiten;
 - Nutzung der Ganzen Fläche 50 Euro
 - Nutzung nur Hängefläche 20 Euro
 - Nutzung nur Stellfläche 30 Euro
6. Zur Sicherung des Entgeltanspruches der Galerie sowie des Anspruches auf die Nutzungsentschädigungen nach §7 erhält diese ein Pfandrecht analog zum Versicherungsrecht an den Werken des Künstlers. Pfand in Höhe von 50 Euro wird im Voraus eingehalten und nach Beendigung des Vertrages zurückerstattet beziehungsweise mit entstandene Kosten oder Auszahlungen verrechnet.

§6

1. Werbemaßnahmen (z.B. Einladungen, Plakate, Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften, Prospekte, Presseerklärungen u.Ä.) erfolgen durch die Galerie im Einvernehmen mit dem Künstler. Die Galerie verpflichtet sich zur Durchführung folgender Werbemaßnahmen auf ihre Kosten:
 - Druck und Versand von Einladungskarten*
 - Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften*
 - Druck und Versand von Prospekten*
 - Bereitstellung und Versand einer Presseerklärung*
 - Präsentation von Werken des Künstlers auf der Web-Seite der Galerie für den in § 1 Abs. 1 genannten Zeitraum*
 - andere (*Unzutreffendes streichen.)
2. Der Künstler willigt darin ein, dass die Galerie eines oder mehrere Werke aus der in § 1 erwähnten Ausstellungsliste im Rahmen der aufgeführten Werbemaßnahmen reproduziert und verbreitet.

§7

1. Verbleiben über den Zeitraum der Ausstellung bzw. den in § 2 Abs. 1 geregelten Zeitraum hinaus Werke des Künstlers bei der Galerie bzw. werden andere Werke zusätzlich in Kommission genommen, bedarf es des Abschlusses eines Kommissionsvertrages.
Für den Fall, dass kein Kommissionsvertrag geschlossen wird, erhält Galerie eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 50 Euro Monatlich. Sie ist dann berechtigt aber nicht verpflichtet die Kunstwerke auszustellen, sondern darf diese einlagern.
2. Der Künstler verpflichtet sich, während der Ausstellung und innerhalb der in § 2 Abs. 1 vorgesehenen Frist die in dem in § 1 vorgesehenen Verzeichnis als verkäuflich vermerkten Werke nicht ohne Mitwirkung der Galerie anderweitig zu verkaufen.
3. Weist die Galerie dem Künstler einen Kaufinteressenten nach und kommt es aufgrund dieses Nachweises zu einem Kaufvertrag über ein nicht in der Ausstellung befindliches Werk des Künstlers, so steht der Galerie eine Provision in Höhe von 10% des Verkaufspreises zu.

